

**Gebührensatzung
für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Stadt Löhne vom 25.03.2020**

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712) in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes Artikel 1 vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) hat die Stadt Löhne durch Dringlichkeitsbeschluss vom 25.03.2020 nach § 60 Absatz 1 Satz 2 der GO NRW folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Löhne betreibt und unterhält als öffentliche Einrichtung eine Rettungswache für den Krankentransport und die Notfallrettung bei der kombinierten Feuer- und Rettungswache in Löhne auf der Grundlage des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW S. 458) in der jeweils gültigen Fassung zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), in Verbindung mit dem Bedarfsplan für den Rettungsdienst des Kreises Herford (3. Fortschreibung; Beschluss des Kreistages vom 24.02.2017).

§ 2

Umfang der Benutzung

(1) Die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Löhne und die Personen, die in Löhne verunglücken oder erkranken, sind berechtigt, den Krankentransport und den Rettungsdienst der Stadt Löhne im Rahmen der verfügbaren Krankenkraftwagen in Anspruch zu nehmen.

(2) Das Recht zur Inanspruchnahme besteht auch insoweit, als der Rettungsdienst der Stadt Löhne außerhalb seines Einsatzbereichs auf Weisung der Leitstelle Einsätze durchzuführen hat.

§ 3

Gebührenpflicht

(1) Für die Inanspruchnahme des Krankentransportes und der Notfallrettung werden folgende Gebühren erhoben:

I. Krankentransport

Grundgebühr je Einsatz:	222,44 €
Gebühren je km:	6,34 €

Bei Sammeltransporten (Fahrten mit mehreren Personen) werden die Gebühren entsprechend geteilt.

Die Gebühren werden bei einer Abrechnung nach gefahrenen Kilometern für die gesamte Fahrstrecke (Anfahrt, Krankentransportfahrt und Rückfahrt) berechnet.

Die Mitnahme einer Begleitperson ist frei. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nicht.

II. Notfallrettung

Grundgebühr je Einsatz:	725,90 €
Gebühren je km:	7,03 €

Die Gebühren werden bei einer Abrechnung nach gefahrenen Kilometern für die gesamte Fahrstrecke (Anfahrt, Notfallrettungsfahrt und Rückfahrt) berechnet.

Die Mitnahme einer Begleitperson ist frei. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nicht.

(2) Als Inanspruchnahme eines Krankenkraftwagens gilt das Abrücken des Fahrzeuges mit dem erforderlichen Personal vom jeweiligen bzw. regelmäßigen Standort. Sie umfasst die Anfahrt zum Abholort / Notfallort, die Hilfeleistung bzw. Versorgung der Patientin /des Patienten mit oder ohne anschließenden Transport sowie die Rückfahrt zum regelmäßigen Standort.

§ 4**Gebührenberechnung**

(1) Mit der Inanspruchnahme des Krankentransportes und der Notfallrettung entsteht die Gebührenschuld, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes geregelt ist.

(2) Ist ein Rettungswagen (RTW) eingesetzt worden und ergibt sich während des Einsatzes, dass ein Krankentransportwagen (KTW) ausreichend gewesen wäre, werden nur Gebühren für den Einsatz des der Sachlage angemessenen Fahrzeuges berechnet.

(3) Für die missbräuchliche Anforderung oder Benutzung eines Krankenkraftwagens ist der Verursacher gebührenpflichtig; er hat die Normalgebühr zu zahlen.

§ 5

Gebührengläubiger / Gebührensschuldner

(1) Gebührengläubiger ist die Stadt Löhne.

(2) Gebührensschuldner/-in ist der-/diejenige, die/der die Leistung des Krankentransportes und der Notfallrettung in Anspruch genommen, diese bestellt / beantragt / beantragen lässt, in dessen Interesse der Krankentransport oder die Notfallrettung tätig wird oder wer diesen vorsätzlich grundlos alarmiert. Außerdem sind diejenigen Personen Gebührensschuldner/-innen, denen nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts die Unterhaltspflicht für den/die Benutzer/-in oder Besteller/-in / bzw. Antragsteller/-in obliegt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Als Gebührensschuldner/-in wird nicht herangezogen, wer als Geschäftsführer/-in ohne Auftrag gehandelt hat (Alarmierung in guter Absicht).

(4) Soweit die Voraussetzungen (ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung / Kostenübernahmezusicherung) für eine direkte Abrechnung mit einer gesetzlichen Krankenkasse, einem Sozialversicherungsträger, einem Krankenhausträger oder einem ähnlichen Kostenträger vorliegen, können die Leistungen des Krankentransports und der Notfallrettung unmittelbar mit dem genannten Kostenträger abgerechnet werden. Die Gebührenpflicht des Gebührensschuldners/ der Gebührenschuldnerin nach Absatz 2 bleibt davon unberührt.

§ 6

Fälligkeit

Die mit Gebührenbescheid festgesetzten Gebühren für die Inanspruchnahme des Krankentransportes und der Notfallrettung werden mit Zustellung des Bescheides fällig. Sie sind spätestens zwei Wochen danach an die Stadtkasse der Stadt Löhne zu zahlen.

§ 7

Haftung

Die Haftung der Stadt Löhne für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Inanspruchnahme und die Gebührenerhebung für den Krankentransport- und Rettungsdienst der Stadt Löhne vom 22.06.2006 außer Kraft.